

Errichtung von 9 Windenergieanlagen im Windpark Wistedt-Wehldorf
Antragsteller: Energiequelle GmbH, Herwardstraße 15, 28759 Bremen
Änderung des Vorhabens/erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Energiequelle GmbH hatte zunächst bei mir für die Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen des Typs VESTAS V162-6.0 MW (169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe, je 6,0 MW) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) im Windkraftstandort Wistedt-Wehldorf-Brüttendorf, der im RROP2020 des Landkreises als Vorranggebiet dargestellt ist, beantragt. Gegenstand des Antrags waren auch die freiwillige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für dieses Vorhaben ist die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden. Die dazugehörige Veröffentlichung und die Unterlagen finden sich noch im [Umweltportal](http://www.uvp.niedersachsen.de) des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) und auf der [Homepage](http://www.lk-row.de) des Landkreises (Adresse: www.lk-row.de). Hinweis: Sie finden diese Veröffentlichung mit direkten Links u.a. auf der Homepage des Landkreises; ansonsten einfach auf den genannten Homepages mit Wistedt oder Wehldorf suchen.

Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zwischen den Gemeinden und der Energiequelle GmbH eine Vereinbarung getroffen, dass statt der ursprünglich beantragten 10 Anlagen nur noch 9 Anlagen errichtet werden sollen. Auf Grund der Reduzierung der Anlagen wurden teilweise auch die zunächst geplanten Standorte verschoben. Außerdem wurde die Leistung der Anlagen von 6,0 MW auf 7,2 MW erhöht, ohne die Ausmaße der Anlagen zu verändern.

Die Genehmigung wurde am 16.02.2023 erteilt. Auch die Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen finden Sie noch im [Umweltportal](http://www.uvp.niedersachsen.de) und auf der [Homepage](http://www.lk-row.de) des Landkreises (Hinweis: der direkte Link zum Umweltportal ist der Gleiche wie oben).

Im Zuge eines Drittwiderspruchs wurde in einem Eilverfahren vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt, da für die Änderung des Vorhabens eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchgeführt wurde.

Die Energiequelle GmbH hat jetzt die Änderung des Vorhabens beantragt. Gegenstand der Änderung ist einerseits die Verwendung des bereits ursprünglich beantragt gewesenen Anlagentyps mit 6,0 MW und andererseits die Anwendung des inzwischen in Kraft getretenen § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ BNatSchG. Gleichzeitig hat die Energiequelle GmbH die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Standorte und Ausmaße der Anlagen bleiben dagegen gegenüber der Genehmigung unverändert.

Das beantragte Verfahren besteht aus

- 9 Windenergieanlagen des Typ VESTAS V162-6.0 MW
Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Gesamthöhe: 250 m
Leistung: je 6,0 MW, insgesamt also 54,0 MW
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Die Windenergieanlagen sind in Wistedt und Wehldorf geplant.



Rechtslage

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Auch für die wesentliche nach § 16 BImSchG hat die Antragstellerin allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Ausliegende Unterlagen

Zusätzlich zu den bereits veröffentlichten Unterlagen (s.o.) werden noch folgende Unterlagen öffentlich ausgelegt:

- Nachtrag zum Artenschutzleitfaden der planungsgruppe grün vom Februar 2023
- Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan der planungsgruppe grün vom Februar 2023
- Nachtrag zum UVP-Bericht der planungsgruppe grün vom Februar 2023
- Schalltechnisches Gutachten von T&H Ingenieure vom 08.06.2023
- Schattenwurfgutachten von T&H Ingenieure vom 17.05.2023

Mit der Beteiligung von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde parallel zu dieser Bekanntmachung begonnen. Daher liegen noch keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2023 endet. In Anlehnung an diese Vorschrift wurde die Auslegung auf die Bauortgemeinde und die Genehmigungsbehörde reduziert.

Der Änderungsantrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom
26.06.2023 bis zum 25.07.2023

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Bauamt, Zimmer 318
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04261-983 2702 oder bauamt@lk-row.de
- Samtgemeinde Zeven, Rathaus, Am Markt 4, 27404 Zeven, Foyer des Rathauses
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: Tel.: 04281-71 6143 oder 6243 oder pauline.viebrock@zeven.de oder christoph.schiemann@zeven.de

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch

- auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de/Bekanntmachungen (spätestens ab dem 15.06.2023) und
- im Umweltportal des Landes Niedersachsen www.uvp.niedersachsen.de (bereits eingestellt) einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zum
25.08.2023

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/30218-21 gebeten. Einwendungen können auch per Mail an bauamt@lk-row.de gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Freitag, den 22.09.2023 ab 09:00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal
Hopfgarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Nach Abs. 2 kann auch eine Online-Konsultation erfolgen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 12.06.2023
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBl. I S. 2253 BGBl. I S. 3634
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	UF: 29. Juli 2009	BGBl. I S. 2542
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		
RRÖP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg		